



Verwaltungsanweisung

zu § 37a SGB XII

Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften

Leistungsvoraussetzung

Die gesetzliche Regelung findet in der Regel Anwendung bei Erstrentenbezug, gilt jedoch entsprechend auch für andere Einkünfte (z.B. Unterhaltszahlungen) und Sozialleistungen (z.B. Krankengeld). Damit soll verhindert werden, dass leistungsberechtigte Personen, bei denen am Monatsende zufließendes Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigen ist, bis zum tatsächlichen Zufluss Zeitpunkt ihren Lebensunterhalt nicht decken können.

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass die Person im Bewilligungsmonat leistungsberechtigt ist. Erreicht das am Monatsende fällige anzurechnende Einkommen eine Höhe, mit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes abzulehnen sind, so kommt ein Darlehen nach § 37a nicht in Betracht. Ggf. liegen dann die Voraussetzungen für ein Darlehen nach § 38 vor.

Weitere Voraussetzung ist, dass eine Überbrückung aus vorhandenem anderem Einkommen und/oder Vermögen nicht vollständig möglich ist.

Darlehensgewährung

Eine Darlehensgewährung kann maximal bis zur Höhe des zu erwartenden Zahlbetrages vorgenommen werden. Damit ist der Höchstbetrag für ein solches Darlehen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Leistungsanspruch und dem Leistungsanspruch ohne Einkommensanrechnung begrenzt.

Rückzahlung des Darlehens

Die monatliche Rückzahlungsrate ist auf 5% der Regelbedarfsstufe 1 festgelegt. Der Höchstbetrag der Rückzahlung ist insgesamt auf 50% der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt. Damit wird eine finanzielle Überbelastung der leistungsberechtigten Personen vermieden. Die Rückzahlung erfolgt durch Aufrechnung nach § 44b. Sie beginnt frühestens jedoch nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens erfolgt.